



IC-COMPAS GmbH

Adresse
Geschäftsführer /CEO
Sitz der Gesellschaft
Registergericht
USt-IdNr.

Ueckerstrasse 8
16341 Panketal
Antonio Di Panketal
München
Frankfurt (Oder) HRB16853FF
DE813751530

Lizenzvereinbarung für BioIDENTICA® SDKs

Version 2018-05-07

zwischen dem Lizenznehmer

Firma

Straße

Ort

Fax

und dem Lizenzgeber

IC-COMPAS GmbH
Ueckerstrasse 8
16341 Panketal
Fax +49 30 91560962

Präambel

BioIDENTICA SDKs (Software Development Kits) ermöglichen Anwendungsprogrammierern, Fingerabdruck-Erkennungsalgorithmen in beliebige Software zu integrieren und damit um biometrische Authentifikationsfunktionen zu erweitern. Zu diesem Zweck werden dem Lizenznehmer die Algorithmen in Form einer Bibliothek (DLL) sowie die notwendige Schnittstellen-Dokumentation zur Verfügung gestellt. Zum Lieferumfang der SDKs gehören ferner Beispielprogramme als Quellcode und zusätzliche Dateien zur Einbindung von Sensor-Devices, die in der Regel von Fremdherstellern stammen und eigenen Lizenzbestimmungen unterliegen.

Diese Lizenzvereinbarung regelt die Nutzung des SDKs bei Einsatz von Anwendungen und Produkten des Lizenznehmers. Unter Benutzung von SDK-Komponenten erstellte Anwendungsprogramme können sowohl selbst genutzt werden als auch zum Weiterverkauf ("Fremdnutzung") bestimmt sein.

Abschnitt 1: Definitionen

Lizenzgeber: IC-COMPAS GmbH (vormals Bromba GmbH) als Inhaber der ausschließlichen Schutzrechte an den BioIDENTICA SDKs.

Lizenznehmer: Jeder, der aufgrund einer wirksamen Lizenzvereinbarung mit dem Lizenzgeber die BioIDENTICA SDKs nach Maßgabe folgender Vereinbarungen nutzen darf.

Lizenzeinheiten: Zahl der vorgesehenen Rechner, auf denen je eine Kopie der BioIDENTICA SDK-Komponenten zum Einsatz kommen soll.

Eigennutzung: Nutzung ohne Weiterverkauf, z. B. Nutzung innerhalb der eigenen Firma.
Kennzeichen: Lizenznehmer und Endnutzer sind gleiche Rechtsperson

Fremdnutzung: Integration von nicht vertraulichen BioIDENTICA SDK-Komponenten in Produkte, die zum Weiterverkauf bestimmt sind, d.h. Lizenznehmer und Endnutzer sind unterschiedliche Rechtspersonen

SDK-Komponenten: Alle Bestandteile der BioIDENTICA SDKs, nämlich Maschinencode, Quellcode und Dokumentation, an denen der Lizenzgeber alle Rechte besitzt.

Vertrauliche SDK-Komponenten: SDK-Komponenten, die als vertraulich gekennzeichnet sind. Dazu können gehören: Quellcodes, Dokumentationen. Streng vertraulich sind insbesondere Informationen über die Schnittstellen.

Nicht vertrauliche SDK-Komponenten: SDK-Komponenten, die als *nicht* vertraulich gekennzeichnet sind. Dazu können gehören: Treiberprogramme, Algorithmenbibliothek, Dokumentationen.

Fremdkomponenten: Alle Bestandteile der BioIDENTICA SDKs, nämlich Maschinencode, Quellcode und Dokumentation, an denen der Lizenzgeber nur das Recht zur Weitergabe unter der Maßgabe separater Lizenzbestimmungen besitzt. Dies betrifft hauptsächlich Gerätetreiber-Software für Sensor-Devices.

Gesamtprogramm: Vom Lizenznehmer erstelltes Programm ("Anwendungsprogramm"), in das neben weiteren eigenständigen Einzelprogrammen Teile der nicht vertraulichen SDK-Komponenten integriert werden.

Abschnitt 2: Nutzungsrechteinräumungen

§ 1 Vertragsabschluss

(1) Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer ein entgeltliches, nicht übertragbares, einfaches, zeitlich unbefristetes Recht zur Nutzung seiner vertraulichen SDK-Komponenten.

(2) Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer das Recht, einem externen Unterauftragnehmer die Nutzung der vertraulichen SDK-Komponenten stellvertretend zu übertragen, wenn der Lizenznehmer dafür Sorge trägt, dass dies die Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung nicht verletzt.

(3) Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer ein entgeltliches, übertragbares, einfaches, zeitlich unbefristetes Recht zur Nutzung seiner nicht vertraulichen SDK-Komponenten.

(4) Der mit dem Lizenznehmer separat vereinbarte Basislizenzpreis ist an den Lizenzgeber oder dessen benannten Vertreter zu zahlen. Er berechtigt nach vollständiger Bezahlung zur Nutzung einer Lizenzeinheit. Die Preise für weitere Lizenzeinheiten werden ebenfalls separat vereinbart.

(5) Der Lizenzvertrag kommt stets zwischen dem ursprünglichen Lizenzgeber, der IC-COMPAS GmbH, und dem Lizenznehmer zustande, auch wenn der Lizenznehmer die SDK-Komponenten von einem Dritten erlangt.

§ 2 Rechte zur Nutzung der vertraulichen SDK-Komponenten

(1) Der Lizenznehmer hat das Recht, die vertraulichen SDK-Komponenten auf *einen* Rechner zum Zwecke der Entwicklung zu kopieren und die dazu notwendigen Vervielfältigungen vorzunehmen.

(2) Der Lizenznehmer hat das Recht, die vertraulichen SDK-Komponenten zur Entwicklung beliebig vieler unterschiedlicher Anwendungen und Produkte zu nutzen.

(3) Der Lizenznehmer hat das Recht, die vertraulichen Quellcodes im Rahmen der Entwicklung beliebig zu ändern, zu bearbeiten und zu nutzen. Bearbeitungen der vertraulichen Quellcodes dürfen nicht die Urheberpersönlichkeitsrechte der Urheber verletzen.

§ 3 Rechte zur Nutzung der nicht vertraulichen SDK-Komponenten

Der Lizenznehmer hat das Recht, so viele Kopien einzelner nicht vertraulicher SDK-Komponenten zum Einsatz auf ebenso vielen Rechnern (Clients, Server, etc.) zusammen mit von ihm entwickelten Anwendungsprogrammen anzufertigen, wie der Zahl der erworbenen Lizenzeinheiten entspricht. (Dabei spielt sowohl die Zahl der Nutzer der Anwendungssoftware als auch die Zahl der unterschiedlichen Anwendungsprogramme keine Rolle.)

§ 4 Rechte zur Nutzung von Gesamtprogrammen

(1) Der Lizenznehmer darf die nicht vertraulichen SDK-Komponenten mit anderen eigenständigen Programmen, die nicht unter diesen Lizenzbedingungen zu stehen brauchen, zu einem Gesamtprogramm kombinieren und dieses Gesamtprogramm verwerten.

(2) Bei einer Nutzung der nicht vertraulichen SDK-Komponenten im Rahmen eines Gesamtprogramms kommen diese Lizenzbestimmungen nur für die SDK-Komponenten selbst, nicht aber für das Gesamtprogramm insgesamt oder die mit den SDK-Komponenten kombinierten Programme zur Anwendung.

Abschnitt 3: Nutzerpflichten

§ 5 Geheimhaltung

(1) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die mit dem SDK erworbenen vertraulichen SDK-Komponenten geheim zu halten. Dies gilt auch gegenüber Fremdnutzern von SDK-Komponenten.

(2) Um die Vertraulichkeit der vertraulichen SDK-Dokumentation zu wahren, wird der Lizenzgeber keinen Quellcode seines Anwendungsprogramms veröffentlichen oder Teile seines Produkts so gestalten, dass daraus mit einfachen Mitteln vertrauliche Informationen über das SDK gewonnen werden können.

§ 6 Fremdnutzung

(1) Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber vor einer Fremdnutzung über die vorgesehene Anwendung bzw. das vorgesehene Produkt in schriftlich dokumentierter Form informieren.

(2) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, bei Weitergabe von Lizenzeinheiten im Rahmen von Gesamtprogrammen dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieses Lizenzvertrages nicht verletzt werden, z.B. durch eigene Lizenzregelungen oder geeignete andere Maßnahmen. Insbesondere wird der Lizenznehmer seine Mitwirkung bei der Verhinderung nicht autorisierter Nutzung nicht unbillig verweigern.

§ 7 Sorgfaltspflichten

Der Lizenznehmer gewährleistet, dass durch fachgerechte, sorgfältige Erstellung des Gesamtprogramms das Ansehen des Lizenzgebers nicht beschädigt wird. Der Lizenzgeber ist im Falle einer Fremdnutzung berechtigt, die Qualität des Gesamtprogramms zu überwachen und dem Lizenznehmer die Nutzung der SDK-Komponenten bei unzureichender Qualität zu untersagen.

§ 8 Buchführung

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, über die Anzahl der eingesetzten Lizenzeinheiten Buch zu führen. Der Lizenzgeber kann jederzeit einen unabhängigen, zur Verschwiegenheit verpflichteten Buchprüfer beauftragen, der Einsicht in die entsprechenden Bücher des Lizenznehmers nimmt und somit die Lizenzabrechnungen überprüfen kann. Wird eine Lizenzrechtsverletzung festgestellt, so trägt der Lizenznehmer die Kosten, andernfalls der Lizenzgeber.

Abschnitt 4: Sondervereinbarungen und Erlöschen der Rechte

§ 9 Sondervereinbarungen

Abweichungen von diesen Lizenzbestimmungen sind möglich, wenn zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer besondere schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen werden.

§ 10 Rechte Dritter und staatliche Verbote

Ist der Lizenznehmer aufgrund der Rechte Dritter oder staatlicher Verbote verpflichtet, bei der Nutzung der SDK-Komponenten von den Regelungen dieser Lizenzbestimmungen ganz oder teilweise abzuweichen, ist ihm die Nutzung der SDK-Komponenten insgesamt untersagt.

§ 11 Erlöschen der Rechte bei Verstoß gegen diese Lizenzbestimmungen

(1) Verstößt der Lizenznehmer gegen diese Lizenzbestimmungen, erlöschen seine Nutzungsrechte an der Bibliothek unmittelbar mit Wirkung auch für die Vergangenheit.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Lizenzkosten.

(3) Das Erlöschen der Nutzungsrechte nach Absatz 1 hat auf die Rechte anderer Nutzer keinen Einfluss, solange diese selbst die Lizenzbestimmungen nicht verletzen.

Abschnitt 5: Haftung und Gewährleistung

§ 12 Mängelansprüche

(1) Mängel der gelieferten Software (Sach- und Rechtsmängel) einschließlich der Dokumentation und sonstiger Unterlagen werden vom Lizenzgeber innerhalb der Mängelhaftungsfrist von einem Jahr beginnend mit der Ablieferung nach entsprechender Mitteilung durch den Anwender oder Lizenznehmer behoben. Dies geschieht nach Wahl des Lizenzgebers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Software (Ersatzlieferung). Sofern die Software zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung an den Lizenzgeber zurückzugeben ist, treffen den Lizenzgeber die hierfür anfallenden Transportkosten.

(2) Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Anwender oder Lizenznehmer nach seiner Wahl den Kaufpreis herabsetzen (mindern), vom Vertrag zurücktreten, Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Die beiden letztgenannten Ansprüche regeln sich nach § 13 dieses Vertrags. Der Rücktritt vom Vertrag schließt das Recht auf Schadenersatz nicht aus.

(3) Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn dem Lieferanten hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie vom Lizenzgeber verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

§ 13 Haftung

(1) Die Ansprüche des Lizenznehmers auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach vorliegender Klausel.

(2) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Lizenzgebers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers beruhen, haftet dieser unbeschränkt.

(3) Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet der Lizenzgeber unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet der Lizenzgeber nur im Umfang der Haftung für leichte Fahrlässigkeit nach Absatz 4 dieser Haftungsklausel.

(4) Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung summenmäßig beschränkt auf die Höhe des Überlassungsentgelts sowie auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss.

(5) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

(6) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter des Lizenzgebers.

(7) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG).

§ 14 Untersuchungs- und Rügepflicht

(1) Der Anwender oder Lizenznehmer wird die gelieferte Software einschließlich der Dokumentation innerhalb von 8 Werktagen nach Lieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Datenträger und Dokumentation sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen dem Lieferanten innerhalb weiterer 8 Werktage mittels eingeschriebenen Briefs auf dem der Dokumentation beiliegenden Formular gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung der Mängel beinhalten. Die Vorgaben des Mängelformulars sind zu beachten.

(2) Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 8 Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der in Absatz 1 dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.

(3) Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

§ 15 Besonderheiten beim Einsatz biometrischer Verfahren

Beide Vertragsparteien sind sich darüber bewusst, dass der Einsatz biometrischer Verfahren in Sicherheitssystemen mit Risiken behaftet ist, die ein besonderes Knowhow erfordern, und dass der Einsatz von Gesamtprogrammen ggf. weitere, über die laborativen Nachweisergebnisse des Lizenzgebers hinausgehende, praxisnahe Testversuche des Lizenznehmers erfordert.

Abschnitt 6: Sonstige Klauseln

§ 16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Auf diese Lizenzbestimmungen findet deutsches Recht Anwendung.

(2) Soweit die Lizenznehmer Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliche Sondervermögen sind, ist der Gerichtsstand München.

§ 17 Salvatorische Klausel

Stellt sich eine der vorstehenden Klauseln als unwirksam heraus, berührt dies die Wirksamkeit dieser Lizenzbestimmungen im Übrigen nicht.

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Panketal, den

x

Lizenzgeber (Firma):

Lizenznehmer (Firma):

IC-COMPAS GmbH

x

Name des Unterzeichners:

Name des Unterzeichners:

Antonio Di Maggio

x

Unterschrift:

Unterschrift:

x

x
